# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## **Gemeinde Fahrenbach** Gemarkung Robern

Bebauungsplan "Mühlweggewann"

## Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Fahrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2019 aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Mühlweggewann" im Ortsteil Robern beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 12.02.2020 wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen, diesen für die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB freigegeben.

Der Planbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Robern.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



#### Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund großer Nachfrage nach Wohnbauplätzen in der Gemeinde Fahrenbach ist die Bereitstellung für den örtlichen Bedarf dringend erforderlich. Zudem soll die Auslastung der Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen, wie z.B. dem Kindergarten in Robern langfristig gesichert werden.

Hierzu soll im Süden des Ortsteils Robern ein kleines Baugebiet realisiert werden. Der Bebauungsplan dient zu dessen planungsrechtlicher Sicherung unter Beachtung der Umweltbelange sowie der Sicherung der ländlichen Siedlungsstruktur gemäß den städtebaulichen Zielvorstellungen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie dem Fachbeitrag Artenschutz und der Geräuschimmissionsprognose wird

#### vom 02.03. bis 03.04.2020

im Rathaus der Gemeinde Fahrenbach zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde (www.fahrenbach.de) eingestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches und § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Fahrenbach, den 21.02.2020

Jens Wittmann Bürgermeister